

tum ab episcopali subiectione). Seine Vorgänger auf dem Stuhl Petri, läßt der Autor des Privilegs den Papst beteuern, hätten zahlreiche Kirchen und Klöster in der nämlichen Art und Weise privilegiert und es würde ihm nicht schwerfallen, zahlreiche Beispiele für derartige Exemtionen aufzuzählen.

Der Verfasser wollte im Namen Urbans II. sagen: Klöster der Gewalt des zuständigen Diözesanbischofs zu entziehen, hat in der Kirche Tradition. Cluny und Fruttuaria bildeten rühmliche Beispiele. Dem Verfasser des Privilegs konnte allerdings nicht verborgen geblieben sein, daß er für Hirsau einen Rechtszustand anstrebte, der mit den Bestimmungen der im Klosterarchiv verwahrten Papstprivilegien nicht zu vereinbaren war⁹⁷. Um so nachdrücklicher mußte er in Erinnerung bringen, daß Exemtion mit dem kirchenrechtlichen Herkommen zu vereinbaren sei.

Der Verfasser des Privilegs griff auf altkirchliche Exempel und biblische Argumente zurück, um das Widerstreben des Hirsauer Konvents gegen kirchenrechtliche Selbstverständlichkeiten zu legitimieren. Als beweiskräftiges Exempel zitierte er das Verhalten des hl. Epiphanius von Cypern (†403), der, als ihm Bischof Johannes von Konstantinopel zum Vorwurf machte, er habe ohne seine Einwilligung in seinem Sprengel Weihen erteilt, antwortete: Nicht „in seiner Kirchenprovinz“ (*in parrochia sua*), sondern „im Kloster“ (*in monasterio*) habe er von seiner Weihevollmacht Gebrauch gemacht. Mit diesem Satz habe er verdeutlichen wollen, daß es verschiedenartige kirchliche Rechtsbereiche gebe – das Recht der Provinz, das Recht der Klöster, das Recht derer, die heiraten und geheiratet werden, sowie schließlich das Recht jener, die sich des Himmelreiches wegen verschnitten haben (Matth. 19, 12). Wenn der Apostel Paulus als kirchlichen Lebens- und Verhaltensgrundsatz formuliere, daß diejenigen, die sich vom Geiste Gottes leiten lassen, nicht dem Gesetz unterworfen seien (Gal. 5, 18), gelte das in besonderer Weise für jene, die, wie die Mönche, in einem besonderen Stand der Frömmigkeit Gott dienen⁹⁸. Freiheit gebühre deshalb auch jenen,

⁹⁷) Siehe unten S. 505.

⁹⁸) Urban zitiert selbst dieses Pauluswort, um zu begründen, daß ein Weltgeistlicher auch gegen den Willen des Bischofs Mönch oder Kanoniker werden darf. Vgl. *Decretum Gratiani* C 19 q. 2, c. 2 (= Polycarpus IV, 32, 82). – Urban vertritt in diesem Zusammenhang paulinisch inspirierte Grundsätze, die bei extensiver Auslegung „religiöse Anarchie“ stiften konnten (F u h r m a n n, Urban II. [wie Anm. 29] S. 21 Anm. 49). Sie lauten: *Dignior est enim Lex privata lex quam publica. Spiritus quidem dei lex est: et qui spiritu dei aguntur, lege dei ducuntur. Et quis est, qui possit spiritum sancto digne resistere? Quisquis ergo hoc spiritu ducitur etiam episcopo suo contradicente eat liber nostra auctoritate. Justo enim lex non est posita et ubi spiritus domini, ibi libertas, et si spiritu dei ducimini, non estis sub lege*. Ich zitiere nach der neuen Edition der Dekretale von Horst F u h r m a n n, *Das Papsttum zwischen Frömmigkeit und Politik – Urban II. (1088–1099)*